

05. 03. 97

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christa Nickels, Amke Dietert-Scheuer und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 13/6967 —

Abschiebung eines 12jährigen Mädchens nach Vietnam

Am 13. Januar 1997 wurde die 12jährige Vietnamesin Ha Phuong Nguyen aus Berlin nach Vietnam abgeschoben. Laut Pressemeldungen ist unklar, wer das Mädchen in Vietnam in Empfang nahm und wo die Minderjährige seitdem verblieben ist (z. B. taz vom 27. Januar 1997).

1. Wurde vor der Abschiebung der 12jährigen Ha P.N. am 13. Januar 1997 nach Vietnam Kontakt zur Deutschen Botschaft in Hanoi aufgenommen, und wenn ja, welche Vereinbarungen wurden getroffen?

Das Landeseinwohneramt Berlin hatte die Rückführung des Mädchens der Deutschen Botschaft Hanoi mit Fernschreiben vom 6. Dezember 1996 für den Charterflug am 17. Dezember 1996 angekündigt und gebeten, für eine Übernahme nach Ankunft des Kindes durch die zuständigen Behörden Sorge zu tragen. Die Botschaft informierte daraufhin das vietnamesische Innenministerium entsprechend. Dem vietnamesischen Innenministerium ist auch die Anschrift der Großeltern in Vietnam mitgeteilt worden. Die für den 17. Dezember 1996 vorgesehene Rückführung des Mädchens kam nicht zustande.

Mit Fernschreiben vom 7. Januar 1997 kündigte das Landeseinwohneramt der Botschaft die Ankunft des Mädchens für den 14. Januar 1997 an und wiederholte die Bitte, für eine Übernahme nach Ankunft des Kindes durch die zuständigen Behörden Sorge zu tragen. Das vietnamesische Innenministerium wurde am 8. Januar 1997 von der Botschaft unterrichtet. Am 15. Januar 1997 teilte das vietnamesische Innenministerium der Botschaft auf

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. März 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nachfrage mit, daß das Mädchen am Flughafen von Familienangehörigen in Empfang genommen und zu den Großeltern in Hanoi gebracht worden sei, wo es sich derzeit aufhalte.

2. Wurde vor der Abschiebung Kontakt zu den Großeltern des Mädchens oder anderen Verwandten aufgenommen, und wenn nein, warum nicht?

Nein, da das vietnamesische Innenministerium gebeten worden war, für eine Übernahme nach Ankunft des Kindes Sorge zu tragen.

3. Wer hat sich zur Aufnahme des Kindes bereit erklärt?

Nach Mitteilung des vietnamesischen Innenministeriums hält sich das Kind bei den Großeltern auf.

4. Hat der Bundesgrenzschutz die Abschiebung des Kindes veranlaßt und es am Flughafen Schönefeld von der Berliner Polizei übernommen?

Der Bundesgrenzschutz hat die Abschiebung des Mädchens nicht veranlaßt, da dies Angelegenheit des zuständigen Landes Berlin gewesen ist. Der Bundesgrenzschutz hat das Mädchen auf dem Flughafen Frankfurt am Main von Beamten der Berliner Landespolizei übernommen.

5. Von wem wurde das Kind auf dem Flug nach Vietnam begleitet?

Von Beamten des Bundesgrenzschutzes. Hierunter befand sich auch eine weibliche Beamtin, die sich während des Fluges auch um das Kind kümmerte.

6. War ein Angehöriger der Deutschen Botschaft am Flughafen anwesend, als das das Mädchen in Vietnam ankam und wenn ja, welche Schritte wurden unternommen, um es einer kindgerechten Betreuung zuzuführen?

Nein.

7. Waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Großeltern oder andere Verwandte des Mädchens bei der Ankunft am Flughafen in Hanoi anwesend?
8. Durch wen wurde das Mädchen nach Kenntnis der Bundesregierung nach seiner Ankunft in Vietnam in kindgerechte Obhut übergeben?
9. Von wem wird das Mädchen betreut, und entspricht diese Betreuung nach Auffassung der Bundesregierung einer kindgerechten Obhut?

10. Wo befindet sich das Mädchen gegenwärtig, bzw. wird die Bundesregierung den Verbleib des Kindes ausfindig machen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Betreuung durch Familienangehörige entspricht einer kindgerechten Obhut.

11. In welcher Weise haben die Stellen des Bundes bei ihren Maßnahmen gegenüber Ha P. N. den Vorrang des Kindeswohls berücksichtigt, wozu sie nach Artikel 3 Abs. 1 der VN-Kinderkonvention verpflichtet sind?

Während des Fluges hatten sich Beamte des Bundesgrenzschutzes des Kindes angenommen.

Die Deutsche Botschaft in Hanoi unternahm alles Erforderliche, damit Familienangehörige des Kindes von der Ankunft unterrichtet waren und das Kind in kindgerechte Obhut gegeben wurde. Die Botschaft hatte sich am Tag nach der Ankunft des Kindes nach dessen Verbleib beim vietnamesischen Innenministerium erkundigt.

